

## VERORDNUNG

über die Sperre von Gemeindestraßen aus Anlass des **Faschingsumzuges am Samstag, den 03.02.2024** in Ludesch.

Gemäß § 43 Abs 1 und 7 in Verbindung mit § 94 c Abs 1 der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie § 1 Abs 1 der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird aufgrund des **Faschingsumzuges am Samstag, den 03.02.2024**, im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und –besucher sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

### § 1

1. Das Befahren der nachstehenden Gemeindestraße ist am **Samstag, den 03.02.2024** **verboten**:

- 1) **Kirchstraße** auf der gesamten Länge in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17.30 Uhr
- 2) **Raiffeisenstraße** zwischen der Kreuzung mit der Kirchstraße und der Kreuzung mit der Dorfstraße, in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17.30 Uhr
- 3) **Dorfstraße** zwischen der Kreuzung mit der Raiffeisenstraße und der Kreuzung mit der L 193, Walgaustraße, von 12:30 Uhr bis 17.30 Uhr
- 4) **Raiffeisenstraße** zwischen der Kreuzung mit der Kirchstraße und der Kreuzung mit der Brühlstraße, von 12:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer.

Der öffentliche Verkehr wird örtlich umgeleitet.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verbotsschilder „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ **in Kraft** bzw. nach deren Entfernung **außer Kraft**. Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Verbotsschilder sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Alexandra Schalegg, Bürgermeisterin

Alexandra Schalegg

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Nachrichtlich an:

1. **Fasnatzunft Ludescher Räbaschwänz**, Obm. Roman Walser, Rottaweg 1, 6713 Ludesch e-mail an [silke.mueller-hoecher@wiedle.de](mailto:silke.mueller-hoecher@wiedle.de) mit dem Ersuchen um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Ortsfeuerwehr Ludesch und mit dem DLZ Blumenegg.
2. **Polizeiinspektion Thüringen**, Walgaustraße 22, 6712 Thüringen, SMTP: [pi-v-thueringen@polizei.gv.at](mailto:pi-v-thueringen@polizei.gv.at) , mit dem Ersuchen um Überwachung dieser Veranstaltung im Bereich der Kreuzung Dorfstraße/Faschinastraße L193.
3. **PNV Walgau**, zH Herr Gerhard Gmeiner, Bahnhofplatz 3, 6700 Bludenz, SMTP: [gerhard.gmeiner@mobilpunktbludenz.at](mailto:gerhard.gmeiner@mobilpunktbludenz.at) mit dem Ersuchen um Information der Busfahrer, dass ab Aufstellung der Umleitungstafeln das Gemeindezentrum nicht angefahren werden kann. Die Beschilderung an den Bushaltestellen erfolgt durch die Gemeinde
4. **Bezirkshauptmannschaft Abt Polizei und Verkehr**, 6700 Bludenz., E-Mail: [florine.tschol@vorarlberg.at](mailto:florine.tschol@vorarlberg.at)
5. **DLZ-Blumenegg**, Hr. Roland Köfler, [roland.koefler@dlzblumenegg.at](mailto:roland.koefler@dlzblumenegg.at) mit dem Ersuchen, die notwendigen Einrichtungen und Verkehrszeichen für die Straßensperren vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen.
6. **Ortsfeuerwehr Ludesch** z. Hd. Herr Kdt. Matthias Burtscher, [burtscher.matthias@hotmail.com](mailto:burtscher.matthias@hotmail.com) mit dem Ersuchen, den Ordnerdienst für diese Veranstaltung durchzuführen. Weiters wird ersucht, die erforderlichen Absperreinrichtungen (Scherengitter, Absperrböcke) jeweils am Beginn der gesperrten Straßenbereiche sowie an allen öffentlichen Zufahrten (Gemeindestraßen) in den gesperrten Bereich aufzustellen und an diesen Standorten die notwendige Anzahl von Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und „Umleitung“ anzubringen und nach dem Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die erforderlichen Absperreinrichtungen und Verkehrszeichen werden vom Bauhof der Gemeinde Ludesch zur Verfügung gestellt und können dort abgeholt werden.

Es wird außerdem ersucht, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sowie den Zeitpunkt der Entfernung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung der Behörde vorzulegen.

